

Klärschlamm in der Landwirtschaft

Bei der Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Ackerflächen ist auf zahlreiche Bestimmungen zu achten.

Die Ausbringung von Klärschlamm durch die Landwirtschaft ist im OÖ Bodenschutzgesetz 1991 und in der OÖ Klärschlamm-Verordnung 2006 geregelt. Für einen gesetzeskonformen Klärschlammeinsatz in der Landwirtschaft sind in Oberösterreich folgende Bestimmungen einzuhalten: Eignungsbescheinigung, Bodenuntersuchung, zulässige Frachten, Ausbringungsverbote und Nutzungsgebote, Gebot der Direktabgabe.

Vor der Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen ist durch Analysen die Eignung des Klärschlammes und des Bodens nachzuweisen.

Klärschlamm darf vor der Ausbringung vom Nutzungsberechtigten der Ausbringungsfläche oder deren bzw. dessen Beauftragten nicht zwischengelagert werden.

Ausgenommen ist die Zwischenlagerung zur Vorbereitung der Ausbringung von entwässertem Klärschlamm bis zu einer Dauer von fünf Tagen, wenn

- die Klärschlammmitte mindestens 25 Meter von Oberflächengewässern einschließlich Entwässerungsgräben entfernt ist und auf flachem, nicht sandigem Boden gelagert wird,

- keine Gefahr einer Gewässerverunreinigung durch das Abfließen des Sickersaftes in ein Oberflächengewässer einschließlich Entwässerungsgräben besteht,

- es sich nicht um staunasse Böden handelt und

- der Mindestabstand zwischen dem Grundwasserspiegel und der Geländeober-



Die Kläranlagen haben für eine ausreichende Lagerkapazität für Klärschlamm zu sorgen, um die Ver- und Gebote bei der Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen einhalten zu können.

BWSB/Hölzl

kante mehr als einen Meter beträgt.

Das Ausbringen von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm ist bei den aktuellen AMA-Gütesiegelbetrieben auf allen Flächen (zum Beispiel Grünland- und Ackerflächen) verboten. Dieses Verbot beinhaltet auch die Lagerung von Klärschlamm am Betrieb.

Ausbringung beim AMA-Gütesiegel „Ackerfrüchte“

Die Ausbringung von Klärschlamm auf Flächen im Rahmen dieser AMA-Gütesiegel-Richtlinie ist verboten. Jedoch darf bis Ende 2028 Klärschlamm auf Flächen in Österreich ausgebracht werden, wenn es sich um Qualitätsklärschlammkompost oder um Klärschlamm handelt, der die Anforderungen an Qualitätsklärschlammkompost laut Kompostverordnung erfüllt.

DI Franz Xaver Hölzl

Erosionsschutz durch Schlagteilung und begrünte Abflusswege

Mit Beginn der Vegetationszeit rückt auf vielen Betrieben wieder die Bearbeitung der Ackerflächen in den Fokus.

Thomas Ömer

Neben Aussaat und Pflege sollte auch der Schutz vor Erosion berücksichtigt werden. Niederschlag, Wind und Bodenbearbeitung zählen zu den Hauptursachen für Bodenverluste – besonders dort, wo Wasser konzentriert abfließt.

In Hanglagen kommt es häufig vor, dass Oberflächenwasser dem natürlichen Gefälle folgt und sich in Mulden sammelt. Diese Abflussbahnen entwickeln sich rasch zu Erosionsstellen, die wertvollen Boden abtragen und Feinsedimente sowie Nährstoffe in Gewässer eintragen.

Viele Bewirtschafter kennen diese sensiblen Bereiche bereits aus der Praxis, da sie bei Starkregenereignissen wiederholt Schäden verursachen.

Eine einfache und wirksame Maßnahme ist die Schlagteilung. Durch das Gliedern größerer Felder in kleinere Bewirtschaftungseinheiten wird die wirksame Hanglänge deutlich reduziert, wodurch die Abschwemmung spürbar sinkt oder ganz verhindert werden kann. Schlagteilungen lassen sich flexibel an Kultur, Bodenart und Geländeform anpassen. Wo das Gelände jedoch natürliche Abflusswege vorgibt, reicht eine reine Gliederung nicht aus. In diesen Bereichen bietet eine dauerhafte Begrünung den besten Schutz. Begrünte Abflusswege bremsen den Abfluss, stabilisieren die Oberfläche und schützen hochsensible Kleinflächen zuverlässig vor Bodenverlust. Sie bilden damit einen wichtigen Baustein im Erosionsschutz.



Begrünte Abflusswege bieten Schutz vor Erdastragen.

BWSB/Wallner